

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00476 vom 26. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00476](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00476)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00476 du 26 juin 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00476 del 26 giugno 2025

## Regeste

Sozialhilfe | Keine örtliche Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen infolge mehrfachen Umzuges in Hotels ausserhalb der Gemeinde (E. 4 f.). Zusprechung von unentgeltlicher Rechtsverbeiständung für das Rekursverfahren (E. 7). Keine unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren, da die Mittellosigkeit nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist und keine Notwendigkeit für eine anwaltliche Vertretung besteht (E. 9). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 5.1

Die Argumente der Beschwerdeführer gehen fehl. Wie der Bezirksrat zutreffend festhielt, ist für die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin nur massgebend, ob die Beschwerdeführer aus der Gemeinde tatsächlich weggezogen sind (§ 38 Abs. 1 SHG) und damit ihren sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz – vorbehältlich einer Ausnahme i. S. v. § 38 Abs. 3 SHG (vgl. E. 3.3) – aufgegeben haben. Ob ein neuer Unterstützungswohnsitz begründet wurde oder nach § 33 i. V. m. § 39 Abs. 1 SHG die Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig war, ist nicht von Bedeutung. Vorliegend zogen die Beschwerdeführer nachweislich am 9. Oktober 2023 ins Hotel F in Zürich und am 21. November 2023 bis mindestens 20. Januar 2024 ins Hotel G in Affoltern am Albis. Dies lässt sich den von den Beschwerdeführern eingereichten Hotelrechnungen entnehmen. Per Mitte Mai 2024 haben die Beschwerdeführer nach eigenen Angaben eine Wohnung in Stäfa bezogen. Damit kann nicht gesagt werden, dass sie die bisherige Wohngemeinde nur vorübergehend, d. h. von vornherein für eine kurze und befristete Zeit, zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit verlassen hätten (vgl. vorn E. 3.3). Vielmehr zogen sie für unbestimmte Zeit aus der Gemeinde weg. Dafür spricht auch, dass sie nicht einmal geltend machen, geschweige denn nachweisen, dass sie zurückkehren wollten und sich nach ihrem Wegzug um eine Rückkehr nach Langnau am Albis bemüht hätten. Hinzu kommt, dass sie sich zum Zeitpunkt des Sozialhilfesuchts bereits seit ungefähr vier Monaten in Hotels ausserhalb von Langnau am Albis aufhielten. Angesichts dieser Umstände kann nicht mehr nur von einem vorübergehenden Aufenthalt gesprochen werden. Sodann behaupten die Beschwerdeführer zu Recht nicht, dass sie von der Beschwerdegegnerin in einer anderen Gemeinde platziert worden wären.

### E. 5.2

Die Beschwerdeführer sind im Oktober 2023 aus der Gemeinde Langnau am Albis im Sinn von § 38 Abs. 1 SHG weggezogen und haben damit ihren dortigen sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz aufgegeben. Somit war die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der

Gesuchseinreichung am 3. Januar 2024 für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe örtlich nicht mehr zuständig. Soweit die Beschwerdeführer eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung rügen und geltend machen, sie hätten sich nie selbst aktiv abgemeldet, vielmehr habe die Beschwerdegegnerin die Abmeldung im Einwohnerregister ohne sachlichen Grund und ohne einschlägige gesetzliche Grundlage vorgenommen, um sie dadurch loszuwerden, ist dies nicht entscheidrelevant. Nach § 38 Abs. 2 SHG ist der polizeiliche Wohnsitz zur Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes nur subsidiär heranzuziehen, wenn ein Wegzug aus der Gemeinde nach Abs. 1 zweifelhaft erscheint. Dies ist jedoch aufgrund der Hotelbelege nicht der Fall. Damit war weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz verpflichtet, die Akten des Einwohnerregisters beizuziehen. Dies gilt selbstredend auch für das vorliegende Verfahren, womit sich der entsprechende Antrag der Beschwerdeführer erübrigt.

### **E. 5.3**

Sodann machen die Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Beschwerdegegnerin habe versucht, sie loszuwerden, was ein Verstoss gegen § 40 Abs. 1 SHG darstellen könnte. Dabei vermögen sie nebst dieser Behauptung keine substantiierten Beweise vorzubringen. Vielmehr argumentieren sie widersprüchlich (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Sie führen aus, auf Empfehlung der Beschwerdegegnerin die Wohnung in Langnau am Albis nicht verlassen zu haben, während sie der Beschwerdegegnerin gleichzeitig sinngemäss vorwerfen, diese wolle sie abschieben. Ausserdem liegt den Akten das Angebot der Beschwerdegegnerin für die Notunterkunft bei. Auch wenn dieses Angebot von den Beschwerdeführern nicht unterzeichnet wurde und sie dies pauschal bestreiten, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin diese Unterlagen ausgearbeitet haben sollte, wenn sie ihnen kein Angebot unterbreitet hätte. Der sinngemässe Vorwurf einer Abschiebung nach § 40 Abs. 1 SHG durch die Beschwerdegegnerin erweist sich daher als nicht erstellt.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend war die Beschwerdegegnerin für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung örtlich nicht zuständig. Sie trat daher zu Recht auf das Sozialhilfegesuch vom 3. Januar 2024 nicht ein. Somit kann offenbleiben, ob das Gesuch um wirtschaftliche Hilfe mangels Bedürftigkeit abzuweisen wäre (vgl. Dispositivziffer 2 und vorn E. 2).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführer rügen sodann eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV. Der Bezirksrat habe die Duplik der Beschwerdegegnerin vom 21. Mai 2024 nicht zur Stellungnahme zugestellt, sondern diese erst zusammen mit dem Endentscheid zur Kenntnis gebracht. Damit sei den Beschwerdeführern die Möglichkeit genommen worden, sich dazu zu äussern.

### **E. 6.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht, von den bei der Rechtsmittelinstanz eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu zu äussern. Dabei ist nach der Bundesgerichtspraxis zwischen Verfahren vor Gerichten einerseits sowie erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelverfahren vor nichtgerichtlichen Behörden andererseits zu unterscheiden: Vor Gerichten gilt nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) bzw.

Art. 29 Abs. 2 BV das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte "Replikrecht im weiteren Sinn", wonach den Parteien die Möglichkeit zu gewähren ist, alle Eingaben der übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern. Vor nichtgerichtlichen Behörden besteht Anspruch auf ein "Replikrecht im engeren Sinn", wonach eine Frist zur Stellungnahme nur angesetzt werden muss, soweit die in den Eingaben vorgebrachten Noven prozessual zulässig und materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 138 I 154 E. 2.3 ff.; Alain Griffel in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 26b N. 37 ff.). Die Einschränkung des Replikrechts vor nichtgerichtlichen Behörden entbindet die Rechtmittelinstanz indes nicht davon, Eingaben einer Partei der Gegenseite zuzustellen, damit diese gegebenenfalls um Fristansetzung für eine Stellungnahme ersuchen kann. In diesem Sinn verpflichtet § 26b Abs. 4 VRG die Rekursinstanz ausdrücklich, Vernehmlassungen den anderen Verfahrensbeteiligten zuzustellen (vgl. VGr, 7. April 2016, AN.2015.00009, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.3**

Die formelle Natur des rechtlichen Gehörs hat sodann auch zur Folge, dass die Verletzung des Gehörsanspruchs grundsätzlich unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtmittels in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts kann indes eine obere Instanz die Gehörsverletzung einer unteren Instanz heilen, wenn die Verletzung nicht schwer wiegt und die Rechtmittelinstanz sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Selbst bei einer schweren Verletzung ist von einer Rückweisung abzusehen, wenn diese lediglich einen formalistischen Leerlauf darstellen und zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führen würde (statt vieler VGr, 8. Mai 2023, VB.2021.00511, E. 4.4.4; BGE 133 I 201 E. 2.2 und BGE 132 V 387 E. 5.1).

### **E. 6.4**

Vorliegend ergibt sich aus Erwägung 9 und dem Mitteilungssatz des bezirksrätlichen Beschlusses (Dispositivziffer X), dass die entsprechende Stellungnahme mit dem Endentscheid zugestellt wurde. Mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2024 hatte der Bezirksrat der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit eingeräumt, zur Eingabe der Beschwerdeführer vom 30. April 2024 Stellung zu nehmen. Betreffend den Antrag um Ausrichtung von wirtschaftlicher Nothilfe wurde die Beschwerdegegnerin dabei angewiesen, ausschliesslich materiell Stellung zu nehmen (Dispositivziffer III). In ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2024 hielt die Beschwerdegegnerin in einem kurzen Satz an ihrer Vernehmlassung vom 27. März 2024 fest und äusserte sich sodann materiell zum Begehren um wirtschaftliche Nothilfe. In seinem Beschluss schrieb der Bezirksrat das Gesuch der Beschwerdeführer um Anordnung vorsorglicher Massnahmen in Form der Gewährung von Nothilfe für die Dauer des Verfahrens als gegenstandslos geworden ab (Dispositivziffer II) und entschied einzig und allein über die Zuständigkeitsfrage. Die in der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 21. Mai 2024 eingebrachten Noven, die ausschliesslich die materielle Beurteilung des Begehrens um wirtschaftliche Nothilfe betrafen, waren somit nicht geeignet, den Entscheid zu beeinflussen. Somit bestand kein Anspruch auf ein "Replikrecht im engeren Sinn", wohl aber war der Bezirksrat verpflichtet, diese Stellungnahme den Beschwerdeführern zuzustellen (vgl. E. 6.2). Dieser Pflicht ist er zwar nachgekommen, aber erst mit Zustellung des Endentscheids. Ob in diesem Vorgehen eine Gehörsverletzung zu erblicken ist, kann dahingestellt bleiben, zumal sie ohnehin als

geheilt zu betrachten wäre (E. 6.3).

#### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer 1 rügt weiter, dass ihm die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu Unrecht verweigert und Art. 29 Abs. 3 BV sowie § 16 Abs. 1 VRG verletzt worden seien. So habe die Vorinstanz eine falsche Berechnungsgrundlage für die Bedürftigkeit herangezogen beziehungsweise das falsche durchschnittliche Nettoeinkommen berücksichtigt. Das Erwerbseinkommen zwischen August 2023 und November 2023 hätte nicht in die Durchschnittsberechnung einfließen dürfen. Dieses sei offensichtlich verbraucht gewesen, zumal die Rekurschrift am 19. Februar 2024 eingereicht worden sei. Auch liege keine Ersparnisbereicherung vor. Sodann sei der prozessuale Notbedarf falsch berechnet worden, dieser liege 10–30 % über dem Grundbedarf und es seien laufende Steuern zu berücksichtigen. Weiter müssten die Serafe-Gebühren ebenfalls berücksichtigt werden. Auch habe der Bezirksrat die Unterhaltspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer 2 ausser Acht gelassen.

#### **E. 7.2**

Wie in Dispositivziffer VII aufgefordert, reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 13. August 2024 seine Honorarnote dem Bezirksrat ein. Darin hielt er fest, die Aufwendungen und Auslagen für den Beschwerdeführer 2 würden ziemlich genau 50 % der Gesamtkosten ausmachen; die Gesamtkosten ihrerseits veranschlagte er mit Fr. 3'718.86 (inkl. MWST). Mit Präsidialverfügung vom 26. August 2024 verfügte der Bezirksrat, dass der Rechtsvertreter mit Fr. 3'718.96 (inkl. MWST) entschädigt werde (Dispositivziffer I), und wies den Beschwerdeführer 2 auf seine Rückzahlungspflicht hin (Dispositivziffer II).

#### **E. 7.3**

Nachdem dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer für das Rekursverfahren die gesamte von ihm geltend gemachte Honorarforderung ungekürzt zugesprochen wurde, womit die Honorarforderung des Rechtsvertreters für das Rekursverfahren gegenüber beiden Beschwerdeführern vollumfänglich getilgt wurde, aber nicht ersichtlich ist, dass diese Verfügung angefochten worden wäre, hat vorliegend zumindest der Beschwerdeführer 2 ein Interesse daran, dass die Rückzahlungspflicht auf den Beschwerdeführer 1 erweitert würde. Daher ist dennoch zu prüfen, ob der Bezirksrat dem Beschwerdeführer 1 die unentgeltliche Rechtsverteidigung hätte gewähren müssen.

#### **E. 7.4**

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Bei der Klärung der Frage, ob eine unentgeltliche Rechtsverteidigung sachlich notwendig ist, sind die konkreten Umstände des Einzelfalls und die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen (Plüss, § 16 N. 77). Im Bereich des Sozialhilferechts geht die Rechtsprechung nur mit Zurückhaltung von der Notwendigkeit

einer anwaltlichen Vertretung aus, da es in solchen Verfahren regelmässig vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände geht, die keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bereitet, denen die gesuchstellende Person nicht gewachsen wäre (Plüss, § 16 N. 83). Dennoch hat stets eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, die den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens hinreichend Beachtung schenkt (BGr, 12. Mai 2022, 8C\_8/2022, E. 6.4, auch zum Folgenden). Die konkreten Widrigkeiten, denen die betroffene Person gegenübersteht, dürfen nicht ausser Acht gelassen werden. Als besondere Schwierigkeiten, die eine Verbeiständung zu rechtfertigen vermögen, fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht. So sind zum Beispiel das Alter, die soziale Situation, Sprachschwierigkeiten, mangelnde Schulbildung und allgemein die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden, zu berücksichtigen. Mitzuberoücksichtigen ist des Weiteren, wie stark die umstrittene Anordnung die Interessen der bedürftigen Person betrifft (vgl. Plüss, § 16 N. 80 und 84 f.). Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ist denn auch von Bundesrechts wegen bzw. gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV geboten, wenn das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person eingreifen droht (BGr, 12. Mai 2022, 8C\_8/2022, E. 3.2). Massgebend für die Beurteilung der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Plüss, § 16 N. 79; zum Ganzen VGr, 6. Dezember 2024, VB.2024.00582, E. 3.2).

#### **E. 7.5**

Der Beschwerdeführer 1 hatte zur Begründung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zwar nur Lohnabrechnungen aus dem Jahr 2022 eingereicht, die aktuelleren Lohnabrechnungen aus dem Jahr 2023 lagen jedoch bei den vorinstanzlichen Akten. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren reichte er Kontoauszüge aus einem auf seinen Namen lautenden Konto aus dem Jahr 2024 ein. Auch wenn deren Vollständigkeit unklar bleibt, ist die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers 1 für das Rekursverfahren knapp glaubhaft. Da die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Einleitung des Rekursverfahrens noch keine feste Bleibe gefunden hatten, sondern in Hotels logierten, rechtfertigt es sich trotz Zurückhaltung, auch dem Beschwerdeführer 1 für das Rekursverfahren die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren. Da der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer für das Rekursverfahren bereits vollständig entschädigt wurde, ist der Beschwerdeführer 1 für das Rekursverfahren unter solidarischer Haftung in die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 VRG miteinzubeziehen.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist die Beschwerde nur bezüglich der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung des Beschwerdeführers 1 für das Rekursverfahren teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Da die Beschwerdeführer im Hauptantrag (bezüglich der örtlichen Zuständigkeit) unterliegen, sind sie als überwiegend unterliegend anzusehen. Folglich sind ihnen die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Mangels eines überwiegenden Obsiegens der Beschwerdeführer ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 9.2**

Zu prüfen bleiben die Gesuche der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Grundsätzlich gilt das bereits Dargelegte zu den Anspruchsvoraussetzungen (vorne E. 7.4). Stellt eine Person ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, ist sie in Bezug auf den Nachweis ihrer Bedürftigkeit mitwirkungspflichtig (§ 7 Abs. 2 lit. a VRG): Es obliegt ihr, sämtliche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bestehenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen. Verweigert eine gesuchstellende Person die zur Beurteilung ihrer aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, so ist ihre Bedürftigkeit zu verneinen. An die Mitwirkungspflicht sind praxisgemäss hohe Anforderungen zu stellen. Die Entscheidungsinstanz muss unbeholfene Gesuchstellende auf ihre Mitwirkungspflicht hinweisen. Ist der Gesuchstellende jedoch anwaltlich bzw. rechtskundig vertreten, wie im vorliegenden Fall, so besteht in der Regel keine Hinweispflicht. Die Mittellosigkeit kann sich auch aufgrund der Akten oder Umstände ergeben, ohne dass ein handfester Beleg eingefordert werden muss. Ohne detaillierte Belege bejaht werden kann etwa die Mittellosigkeit von Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen. Sowohl im Rekurs- als auch im Beschwerdeverfahren trifft die beschwerdeführende Partei eine Begründungs- bzw. Substanziierungspflicht. Sie hat die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen (VGr, 16. September 2021, VB.2021.00079, E. 4.3; 3. März 2020, VB.2019.00727, E. 4.3.1, je mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen BGr, 10. Juli 2024, 4A\_300/2024, E. 4.3.2; 5. Juni 2024, 2C\_163/2024 und 2C\_260/2024, E. 5.1; 22. Dezember 2023, 2C\_412/2023, E. 3.2.2, je mit Hinweisen; 23. Dezember 2022, 8C\_495/2022, E. 5.2; 10. Juli 2015, 6B\_499/2015, E. 2.4; BGE 120 Ia 179 E. 3a). Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind durch den Instanzenzug hinweg für jede einzelne Verfahrensstufe gesondert zu prüfen (vgl. BGr, 12. Mai 2022, 8C\_8/2022, E. 3.2; 8. Dezember 2020, 5A\_683/2020, E. 3-5).

### **E. 9.3**

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren reichten die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer lediglich einen Kontoauszug (bis 12. August 2024) des Beschwerdeführers 1 sowie einen Auszug des Lohnkontos des Beschwerdeführers 2 (Januar bis Juli 2024) ein. Dabei bleibt im Dunkeln, ob der Beschwerdeführer 2 selbst über ein Konto verfügt – wovon auszugehen ist – und wenn ja, welche Vermögenswerte sich darauf befinden, zumal auch bei den Akten keine Informationen betreffend Konti des Beschwerdeführers 2 ersichtlich sind. Ebenso bleibt die Einkommenssituation des Beschwerdeführers 1 unklar, da aktuelle Lohnauszüge des Beschwerdeführers 1 fehlen und nicht bekannt ist, ob er inzwischen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Selbst wenn der Beschwerdeführer 1 keine neue Arbeitsstelle angetreten hat, fehlen Belege und Ausführungen über Ersatzeinkünfte wie insbesondere Arbeitslosentaggelder, zumal die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht einmal behaupten, dass sie nunmehr an ihrem neuen Wohnort in Stäfa von der Sozialhilfe unterstützt würden. Daher ist auch nicht ohne Weiteres, d. h. ohne substantiierten Nachweis, von ihrer Mittellosigkeit auszugehen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer ausführen, sie seien in eine neue Mietwohnung eingezogen. Dies deutet darauf hin, dass sie über Einkünfte verfügen, um die entsprechenden Mietkosten zu tragen. Schliesslich machen die Beschwerdeführer auch nicht geltend, dass sie Schulden hätten. Da die beiden Beschwerdeführer gemäss ihren eigenen Angaben als Unterstützungseinheit anzusehen sind und ihre Mittellosigkeit daher einheitlich zu beurteilen ist, ist ihre Mittellosigkeit für das vorliegende Verfahren insgesamt

nicht hinreichend belegt.

#### **E. 9.4**

Was die Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsvertretung betrifft, so bringen die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer mehrheitlich dieselben Argumente vor wie vor der Rekursinstanz. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Wohnsituation der Beschwerdeführenden nunmehr geklärt ist (vgl. aber E. 7.5) und nur noch um die nachträgliche Ausrichtung von Sozialhilfe für den beschränkten Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 31. Mai 2024 gestritten wird. Dementsprechend ist die Streitsache nicht mehr komplex oder unübersichtlich, geht es doch hauptsächlich darum, in welcher Gemeinde die Beschwerdeführer im jeweiligen Zeitpunkt verweilen. Was allfällige sprachliche Verständigungsschwierigkeiten des Beschwerdeführers 1 betrifft, so geht der Beschwerdeführer 2 einer Lehre nach und dürfte über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen. Damit wäre der Beschwerdeführer 2 durchaus in der Lage, den Beschwerdeführer 1 zu unterstützen. Insgesamt wiegen die Interessen der Beschwerdeführer nicht besonders schwer. Mit Blick auf die zurückhaltende Praxis zur Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung (vorne E. 7.4) rechtfertigt sich eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung nicht.

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend sind die Gesuche der Beschwerdeführer um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.